

Grenzänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Molzbach
- vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld
- vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.1970 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 16.12.1970 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

Grenzänderungsvertrag

beschlossen.

§ 1

Zusammenlegung - Name - Ortsteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Molzbach schließt sich neben anderen Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an.

Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Ortsteilbezeichnung weitergeführt werden.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

§ 3

Ergänzungswahl für die Gemeindeorgane

(1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter

(2) Die nach § 18 HGO vorzusehende Ergänzungswahl ist binnen drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung durchzuführen. Hierbei wird zugrundegelegt, dass die zum 31.12.1970 angegliederten Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Gebiete der bisherigen Gemeinden bilden die Stimmbezirke im Sinne des Kommunalwahlrechts.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Ortsteil weiter, bis die nach § 3 ergänzte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem ortsteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

§ 6

Bebauungspläne

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

§ 7

Ortsbeirat

(1) Für den künftigen Ortsteil wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.

(2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand als Ortsbeirat an den Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu beteiligen. Der bisherige

Bürgermeister ist hierbei Vorsitzender des Ortsbeirates. Nach Ablauf dieser Legislaturperiode ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören fünf Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Angestellte, Arbeiter) der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hünfeld übernommen.

§ 9

Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen

- (1)
 1. Der künftige Ortsteil Molzbach bildet einen eigenen Jagdbezirk im Rahmen der jetzigen Gemarkung.
 2. Das bisherige Bemühen der Gemeinde Molzbach um die Förderung des Fremdenverkehrs wird von der Stadt Hünfeld fortgesetzt.
 3. Die Grundstückseigentümer des künftigen Ortsteils Molzbach sind auf Grund der durchgeführten Flurbereinigung nur für die Kosten der Unterhaltung der Wirtschaftswege innerhalb der jetzigen Gemeindegemarkung heranzuziehen (Flurbereinigung/Kulturamt).
 4. Die der Gemeinde Molzbach bisher für die Wegebenutzung und der Flurbelästigung durch den Bundesgrenzschutz gezahlte Entschädigung von jährlich 3.000,- DM sind künftig für den Wegebau im Ortsteil Molzbach zu verwenden. Die Entschädigung wird gezahlt für die Benutzung des Übungsgeländes innerhalb der Gemarkung.
 5. Die von der Gemeinde Molzbach angesammelten Rücklagen sind für die nachstehend genannten Investitionsmaßnahmen entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden:
 - a) Wasserleitungsbau 1972
 - b) Dorfplatzgestaltung einschließlich gärtnerische Gestaltung des alten Friedhofes und Außenputz der Kirche (die Gemeinde Molzbach hat die Baulastpflicht bezüglich der Außenhaut, das Mauerwerk, Putz, Außenanstrich, Dach, Turm).
 - c) Ausbau der Gemeindestraßen
 6. Die Zahl der künftigen Ortsbeiratsmitglieder richtet sich nach der HGO (Zahl der Gemeindevertreter).
- (2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.
- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Molzbach, den 14.12.1970
(Dienstsiegel)

(Rohmann)
Bürgermeister

(Glotzbach)
I. Beigeordneter

Hünfeld, den 16.12.1970
(Dienstsiegel)

(Firmer)
Erster Beigeordneter

(Rehberg)
Stadtrat